

Vorbericht zum 1. Nachtragshaushalt 2009 der Stadt Grimmen

§ 48 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 trifft hinsichtlich dem Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung folgende Regelungen :

(1) Die Haushaltssatzung kann nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durch Nachtragshaushaltssatzung geändert werden. Für die Nachtragshaushaltssatzung gelten die Bestimmungen über die Haushaltssatzung entsprechend.

(2) Die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn

1. sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit im Ergebnishaushalt ein erheblicher Fehlbetrag entstehen oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich wesentlich erhöhen wird,
2. sich zeigt, dass im Finanzhaushalt der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen in erheblichem Umfang nicht ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu decken oder eine bereits bestehende Deckungslücke sich wesentlich erhöhen wird,
3. im Ergebnishaushalt bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen erheblichen Umfang getätigt werden sollen oder müssen; entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen,
4. bisher nicht veranschlagte Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen,
5. Beamte oder Arbeitnehmer eingestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

(3) Absatz 2 Nr. 3 bis 5 findet keine Anwendung auf

1. geringfügige, unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie geringfügige, unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen,
2. Abweichungen vom Stellenplan und die Leistung höherer Personalaufwendungen und -auszahlungen, die aufgrund von Änderungen des Besoldungsrechts, der Tarifverträge, aufgrund rechtskräftiger Urteile oder aufgrund der gesetzlichen Übertragung von Aufgaben notwendig werden,
3. Auszahlungen, die der Tilgung eines Kredites für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen im Rahmen einer Umschuldung dienen.

Für den Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Grimmen für das Jahr 2009 ist § 48 Abs. 2 Ziffer 4 KV M-V einschlägig.

Im Ergebnis der Gespräche mit dem Landkreis Nordvorpommern wird der 1. BA der Sanierung des Hauses 3 der Wander-Schule voraussichtlich nach dem Gesetz zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder gefördert. Entsprechend dem Runderlass des Innenministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Hinweise und Empfehlungen für die Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Durchführung des Gesetzes zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder – ZIP-) vom 18.03.2009 sind die Vorhaben grundsätzlich in einem Haushaltsplan bzw. Nachtragshaushaltsplan zu berücksichtigen.

Mit dem 1. BA der Sanierung des Hauses 3 der Wander-Schule wird neben dem Keller- und Erdgeschoss ebenfalls das Dach des Gebäudes saniert und wird im Rahmen der Außenanlagen eine befestigte Hoffläche neu hergestellt.

Die geplanten Bau- und Anschaffungskosten betragen 816.322 EUR, bei einer 85%igen Förderung ist mit Zuwendungen in Höhe von 693.882 EUR zu rechnen. Mit Schreiben des Landkreises Nordvorpommern vom 19.06.2009 wurde die Finanzierung der Maßnahme nach § 38 VerwVfG zugesichert, ein verbindlicher Bewilligungsbescheid liegt allerdings zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht vor.

	2009	2010	
211.01-004.6818100	340.000	357.000	Förderung nach dem ZIP
211.01-004.7857000	0	28.000	Auszahlungen f. Betriebs-/Geschäftsausstattung
211.01-004.7858000	400.000	392.000	Auszahlungen f. Baumaßnahmen (nach dem ZIP)

Daneben soll in der Friedrichstraße (beginnend Einmündung Bahnhofstraße bis Straße der Solidarität) beidseitig der Gehweg incl. Beleuchtung erneuert werden. Für den in diesem Zuge gleichzeitig durch das Straßenbauamt herzustellende Radweg ist nach noch zu schließender Vereinbarung von der Stadt Grimmen eine 50%ige Kostenbeteiligung in Höhe von 26.750 € zu zahlen.

	2009	2010	
541.01-027.6825000	0	35.000	Einzahlungen aus Beiträgen
541.01-027.7842000	26.750	0	Auszahlungen für geleistete Investitionszuschüsse
541.01-027.7852200	56.200	0	Auszahlungen für Baumaßnahmen

Mit Zuwendungsbescheid des LK NVP v. 18.06.2009 wurde klargestellt, dass die Beschaffung eines Mehrzweckfahrzeuges für die Freiwillige Feuerwehr nur mit 25,42% , maximal mit 9.000 € gefördert wird. Hieraus folgend soll nun ein Jahreswagen für maximal 29 T€ beschafft werden, was allerdings dennoch zu einer Erhöhung des Eigenmittelanteils der Stadt von bisher 17.650 € auf nunmehr 21.750 € führt.

	2009	
126.01-001-6810000	7.250	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen
126.01-001-7856000	29.000	Auszahlungen Fahrzeuge/Maschinen/tech. Anlagen

Für die Präparation des in 2008 verstorbenen Tigers wurden über den Nachtragshaushalt zusätzliche Mittel in Höhe von 6.000 € bereitgestellt.

	2009
253.01-5292000	8.500

Für die Vergabe der Grundstücksunterhaltung an öffentlichen Spielplätzen werden 15.000 € benötigt, welche durch Personalkosteneinsparungen beim Baubetriebshof gedeckt werden können.

	2009	
114.02-5022000	-12.620	Dienstbezüge Arbeitnehmer Baubetriebshof
114.02-5042000	- 2.380	Sozialversicherung Arbeitnehmer Baubetriebshof
366.01-5231100	+ 15.000	Unterhaltung Grundstücke Spielplätze/Freizeitanlagen

Damit erhöht sich der negative Ergebnissaldo um 6.000 € auf **- 1.293.703 EUR** und verschlechtert sich der Finanzsaldo um 153.050 auf **- 728.223 EUR** .